

# SATZUNG

## der Deutschen Gesellschaft für Zahnerhaltung e.V. (DGZ)

### § 1 Name und Sitz

Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Zahnerhaltung e.V.“ Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Zahnerhaltungskunde. Die Gesellschaft (im Folgenden abgekürzt: DGZ) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke auf allen Gebieten der Zahnerhaltungskunde. Hierzu gehört die Integration von anderen Gesellschaften, die als selbstständige juristische Personen (Idealvereine) strukturiert sind, auf dem Gebiet

- der restaurativen Zahnerhaltungskunde
- der Endodontologie und zahnärztlichen Traumatologie,
- der präventiven Zahnerhaltungskunde
- sowie anderer wissenschaftlicher Gebiete der Zahnerhaltung.

Die vorbezeichneten Idealvereine werden im Folgenden kurz "Gesellschaften" genannt. Die DGZ ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (siehe §19).

Ihre Aufgaben sind:

- a) Förderung einer wissenschaftlich basierten Zahnerhaltungskunde als Grundlage der zahnärztlichen Diagnostik, Prävention und Therapie mit dem Ziel einer verbesserten Versorgung der Bevölkerung.
- b) Förderung der Forschung in der Zahnerhaltungskunde,
- c) Vertretung und Verbreitung relevanter und wertvoller Forschungsergebnisse,

- d) Förderung der Fort- und Weiterbildung in der Zahnerhaltungskunde,
- e) Förderung der Integration wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der Zahnerhaltung in die Praxis.
- f) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen wissenschaftlichen Vereinigungen gleich welcher Art, gleich ob rechtlich selbstständig oder unselbstständig,
- g) Beratung politischer Gremien und Institutionen sowie zahnärztlicher Organisationen zur Förderung einer wissenschaftlichbasierten Zahnerhaltungskunde zum Wohle der Bevölkerung,
- h) Vertretung der wissenschaftlich basierten Zahnerhaltungskunde in den Organen und Strukturen der anderen medizinischen Fachgebiete und ihrer Nebengebiete,
- i) Übernahme von Funktionen einer Dachgesellschaft im Verhältnis zu den integrierten Gesellschaften.

### **§ 3 Maßnahmen zur Erfüllung des Zwecks**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) Zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben dienen insbesondere folgende Maßnahmen:
  - a) Durchführung von jährlich stattfindenden wissenschaftlichen Tagungen oder Symposien und zumindest zweijährlich einer gemeinsamen wissenschaftlichen Tagung der der DGZ angehörenden Gesellschaften,
  - b) Anregung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten,
  - c) Bildung von rechtlich unselbstständigen Arbeitskreisen und Arbeitsgemeinschaften in der DGZ für spezielle Forschungsgebiete,
  - d) Förderung von wissenschaftlichen Veranstaltungen,
  - e) Förderung und Herausgabe wissenschaftlicher Zeitschriften und Publikationen auch in anderen verfügbaren Medien,
  - f) Erstellung wissenschaftlicher Informationen, wissenschaftlicher Mitteilungen und Leitlinien,
  - g) Förderung der zahnärztlichen Fort- und Weiterbildung
  - h) Beitritt zu, Beteiligung an, Gründung oder Aufnahme von Gesellschaften (oben § 2) , die dem Zweck der DGZ förderlich sind. Namentlich soll der Verein die „Deutsche Gesellschaft für Endodontologie und zahnärztliche Traumatologie e.V. in der DGZ“ mit Sitz in Leipzig als Mitglied aufnehmen und die Gründung weiterer Ge-

sellschaften im Bereich der übrigen, in Absatz 2 nicht abschließend aufgezählten Fachgebiete der DGZ betreiben; diese selbstständigen Vereine sollen ebenfalls als Mitglied in die DGZ aufgenommen werden.

- (2) Jedes Fachgebiet darf innerhalb der DGZ nur durch eine Gesellschaft vertreten sein. Fachgebiete im vorgenannten Sinne sind insbesondere
- die restaurative Zahnheilkunde,
  - die Endodontologie und zahnärztliche Traumatologie,
  - die präventive Zahnerhaltungskunde.

Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend. Über die Anerkennung weiterer Fachgebiete entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Rechtlich unselbstständige Arbeitskreise und Arbeitsgemeinschaften innerhalb der DGZ (oben Absatz 1 lit. c) dürfen nicht für die vorstehend aufgezählten sowie durch Vorstandsbeschluss anerkannten Fachgebiete gegründet werden.

- (3) Der Vorstand regelt die Durchführung der Maßnahmen durch Geschäftsordnungen, Beschlüsse und Teilnahmebedingungen. Insbesondere kann der Vorstand wissenschaftliche Projekte unterstützen und für den Erwerb oder die Aberkennung von Zertifikaten Regelungen treffen.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied einer der DGZ angehörenden Gesellschaften (unten lit. a) soll auch Mitglied der DGZ sein. Ferner soll jedes Mitglied der DGZ (unten lit. b) bis e)) Mitglied mindestens einer der der DGZ angehörenden Gesellschaften (unten lit. a) sein.
- a) Als ordentliches Mitglied kann als juristische Person je eine Gesellschaft für jedes Fachgebiet der DGZ (oben § 3 Absatz 2) aufgenommen werden,
- b) Als ordentliches Mitglied kann ferner jeder in Deutschland approbierte Zahnarzt, sofern nicht § 5 sinngemäß auf ihn zutrifft, sowie
- an der Forschung auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde interessierte
  - Wissenschaftler, soweit sie eine gleichwertige akademische Ausbildung besitzen, aufgenommen werden. Ausländische Zahnärzte können Mitglied werden, wenn ihre Approbation der deutschen gleichwertig ist.
- c) Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden
- Studierende der Zahnheilkunde und Medizin,
  - regionale und andere wissenschaftliche Gesellschaften, die am Informa-

- tions- und Fortbildungsangebot der DGZ teilhaben wollen,
  - an der Durchführung der Zahnerhaltungskunde mitbeteiligte nicht akademische Personen, die am Informations- und Fortbildungsangebot der DGZ teilhaben wollen,
  - Zahnärzten, die Beruf oder Praxis nicht mehr aktiv ausüben und auf Antrag beim Vorstand beitragsfrei gestellt worden sind.
- d) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden,
- e) Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich durch ganz besondere Verdienste um die Förderung der Zahnerhaltungskunde ausgezeichnet oder der DGZ besonders wertvolle Dienste geleistet haben, auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten ernannt werden. Ehrenmitglieder der der DGZ angehörenden Gesellschaften sind auch Ehrenmitglieder der DGZ.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung. Ehrenmitglieder, die ordentliche Mitglieder waren, behalten alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
- (3) Nur ordentliche Mitglieder können Funktionen innerhalb der DGZ ausüben.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei:

- a) Tod,
- b) Austritt, der durch schriftliche Kündigung zum Ende des Jahres erfolgt,
- c) Aberkennung der Bestallung,
- d) Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,

Ausschluss wegen Vorliegens von Gründen, die einer Aufnahme entgegengestanden hätten oder eines sonstigen wichtigen Grundes. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung sich fortgesetzt vereinswidrig verhält. Die Entscheidung über den Ausschluss liegt beim Vorstand.

Ausschluss wegen Zahlungsverzuges gemäß § 16 Abs. 10.

## § 6 Organe der DGZ

Organe der DGZ sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 7 Hauptversammlung

- (1) Alljährlich einmal hat der Vorstand anlässlich einer wissenschaftlichen Tagung der DGZ oder einer ihrer Gesellschaften gemäß § 3 eine Hauptversammlung einzuberufen, in der der Präsident seinen Jahresbericht erstattet und der Schatzmeister Rechnung ablegt.
- (2) Die Ankündigung der Hauptversammlung erfolgt durch den Präsidenten in mindestens einem Publikationsorgan der DGZ (Deutsche Zahnärztliche Zeitschrift oder Mitgliederrundschreiben) mit einer Frist von mindestens 10 Wochen.
- (3) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt in Textform durch den Präsidenten mit einer Frist von mindestens 4 Wochen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt.
- (6) Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.
- (7) Die Hauptversammlung gibt sich eine Wahlordnung.

## § 8 Aufgaben und Befugnisse der Hauptversammlung

- (1) Die Aufgaben und Befugnisse der Hauptversammlung sind, soweit sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt, insbesondere:
  - a) die Satzung einschließlich Wahlordnung für die
  - b) Hauptversammlung zu beschließen sowie Änderungen hieran vorzunehmen,
  - c) die Jahresrechnung abzunehmen sowie die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
  - d) Wahl des Vorstandes gemäß § 10,
  - e) Wahl der Kassenprüfer,
  - f) Festsetzung des Beitrages
  - g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

- (2) Anträge zur Hauptversammlung, die nicht vom Vorstand gestellt werden, sind mindestens 8 Wochen vor der Hauptversammlung durch Einschreibebrief bei der Geschäftsstelle der DGZ einzureichen. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme verspätet eingereichter Anträge entscheidet der Vorstand
- (4) Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Sitzungsleiter ernannt.

## § 9 Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen oder wenn der Vorstand es im Interesse der DGZ für nötig erachtet. Die außerordentlichen Hauptversammlungen haben dieselben Befugnisse wie die Hauptversammlungen.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand der DGZ besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern,
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem Vizepräsidenten als Stellvertreter des Präsidenten,
  - c) dem Generalsekretär,
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem Präsidenten-elect,
  - f) dem Pastpräsidenten
  - g) aus Vertretern der der DGZ angehörenden wissenschaftlichen Gesellschaften auf den Fachgebieten der DGZ (oben § 3 Absatz 2) während der Mitgliedschaft dieser Gesellschaften in der DGZ; jede der der DGZ angehörenden Gesellschaften hat das Recht, je einen Vertreter zu entsenden; über die Person des entsandten Vertreters sowie die Dauer der Entsendung entscheidet die jeweilige der DGZ angehörende Gesellschaft nach billigem Ermessen;
  - h) Der Vorstand sollte sich möglichst paritätisch aus in niedergelassener Praxis tätigen und an der Hochschule beschäftigten Mitgliedern zusammensetzen.

- (2) Allein die Mitglieder des Vorstandes zu vorstehend Absatz 1 lit. a) bis f) sind Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Jeweils 2 dieser Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder Vizepräsident, sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt.
- (3) Das Stimmrecht gemäß Absatz 1 ist nicht übertragbar.
- (4) Gäste können an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen:
- (5) Der Präsident elect, der Vizepräsident, der Generalsekretär sowie der Schatzmeister werden von den Mitgliedern auf einer der alljährlich stattfindenden Hauptversammlungen für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit Abschluss einer Hauptversammlung.
- (6) Vorbehaltlich abweichender Beschlüsse der Hauptversammlung wird der Präsident über das Amt des Präsidenten-elect gewählt. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt zwei Jahre. Der Präsident-elect wird am Ende seiner Amtszeit Nachfolger des Präsidenten. Der Präsident wird nach Ablauf seiner regulären Amtszeit für zwei weitere Jahre Pastpräsident.
- (7) Der Präsident ist nicht wiederwählbar, auch nicht als ein von der Hauptversammlung gewähltes Vorstandsmitglied. Die übrigen von der Hauptversammlung der DGZ gewählten Vorstandsmitglieder können zweimal wiedergewählt werden.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Beendigung der Amtsdauer aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.
- (9) Der Vizepräsident übernimmt bei vorzeitigem Ausscheiden des Präsidenten dessen Amtsgeschäfte bis zur nächsten Hauptversammlung.
- (10) Bei Inkrafttreten dieser Satzung werden die bisherigen Ämter des Präsidenten, Vizepräsidenten, Generalsekretärs, Schatzmeisters und Präsidenten-elect durch die auf Grundlage der alten Satzung zu Vorstandsmitgliedern bestimmten Personen fortgeführt. Die erste Vorstandswahl auf Grundlage der neuen Satzung findet im auf die Eintragung der Satzung in das Vereinsregister folgenden Kalenderjahr statt. Bis dahin wird das Amt des Pastpräsidenten durch Professor Dr. Werner Geurtsen als letztem ehemaligen Präsidenten der DGZ wahrgenommen.

## **§ 11 Zuständigkeit der Aufgaben**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben der DGZ, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- (2) Angelegenheiten, die der Beschlußfassung der Hauptversammlung vorbehalten sind, bereitet der Vorstand vor.

- (3) Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen, Referenten berufen oder Gäste einladen.

## § 11 a Bestellung von Besonderen Vertretern

Der Vorstand ist berechtigt bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Sie werden vom Vorstand schriftlich bevollmächtigt. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Besonderen Vertreter werden durch den Vorstand geregelt.

## § 12 Aufwendungsersatz

- (1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand ein angemessener Aufwendungsersatz gezahlt wird. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

## § 13 Haftung des Vorstandes

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied durch die Teilnahme an Veranstaltungen, Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Gesellschaft oder durch die Anordnung der Organe entstanden sind, haftet die Gesellschaft nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die die Gesellschaft nach den Vorschriften der bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Dem Vorstand wird bei Fahrlässigkeit Haftungsausschluß gewährt, soweit die abzuschließenden Haftpflichtversicherungen nicht eintreten.

## §14 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten nach Bedarf einberufen und geleitet. Der Vorstand ist einzuberufen,



wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher zu erfolgen. In dringenden Fällen kann hiervon abgewichen werden.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmen-gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

### **§ 15 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der von der Hauptversammlung festgesetzte Jahresbeitrag ist am 1.3. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto der DGZ eingegangen sein. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Zahlungsverleichterungen bewilligen.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt eine Beitragsordnung. In der Beitragsordnung können einzelne Gruppen von Mitgliedern (§ 4 Abs.1 lit. a) bis e)), insbesondere die Gesellschaften in der DGZ sowie Mitglieder, die sowohl Mitglied in der DGZ als auch Mitglied in einer der Gesellschaften in der DGZ sind, von der Verpflichtung zur Beitragszahlung ganz oder teilweise freigestellt werden; es können für sie auch der Höhe nach abweichende Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden. Die Gesellschaften in der DGZ können verpflichtet werden, für jedes ihrer Mitglieder oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern einen gesonderten Beitrag an die DGZ zu entrichten.
- (3) Die Mitgliederversammlungen der rechtlich unselbstständigen Arbeitskreise und Arbeitsgemeinschaften innerhalb der DGZ können mit Zustimmung des Vorstandes der DGZ für ihren Zuständigkeitsbereich eigene Beiträge beschließen.
- (4) Die Aufnahme in die DGZ ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular. Von Mitgliedern, die der DGZ eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin nach Abs. 1 eingezogen.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, der DGZ laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (6) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand der DGZ im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der in der Beitragsordnung der Gesellschaft festlegt wird.
- (7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen

und wird die DGZ dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

- (8) Wenn der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bei der DGZ eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 247 BGB zu verzinsen.
- (9) Im Übrigen ist die DGZ berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- (10) Ein Mitglied, das trotz Mahnung mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, wird durch Vorstandsbeschluss aus der DGZ ausgeschlossen.
- (11) Der Beitrag und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln der DGZ.

## § 16 Rechnungsjahr

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 17 Kassenprüfer

- (2) Die DGZ hat ihre Einnahmen und Ausgaben laufend zu buchen und nach Ablauf jedes Rechnungsjahres durch eine geeignete Prüfstelle prüfen zu lassen.
- (3) Nach Ablauf jedes Rechnungsjahres und Vorliegen des Revisionsberichtes haben die von der Hauptversammlung gewählten zwei Kassenprüfer die zweckmäßige Verwendung der Haushaltsmittel zu prüfen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen.

## § 18 Verwendung der Mittel

- (1) Die DGZ ist selbstlos tätig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die DGZ verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mitgliedsbeiträge und andere der DGZ zur Verfügung stehende Mittel, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der DGZ.



Deutsche Gesellschaft für  
Zahnerhaltung



(4) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der DGZ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§19 Auflösung der DGZ**

Die Auflösung kann nur auf einer eigens hierzu einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Beschlüsse der Hauptversammlung über die Verwendung des Vermögens sind erst dann zu fassen, wenn die Einwilligung des Finanzamtes vorliegt.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 14. Juni 2019. Eingetragen ins Vereinsregister Frankfurt am Main am